

Entgelte für Netzzugang Strom



Gültig ab dem 01.01.2027

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom der Bielefelder Netz GmbH

(Stand 07.10.2026, gültig ab dem 01.01.2027)

Die Bielefelder Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorläufig veröffentlichten Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die vorläufigen Netzentgelte berücksichtigen die von den Übertragungsnetzbetreibern für 2027 veröffentlichten vorläufigen Entgelte. Soweit diesen gesetzgeberische Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten, zugrunde liegen, stehen auch die hierauf beruhenden Entgelte unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen und regulatorischen Umsetzung.

Maßgeblich ist die jeweils ordnungsgemäß veröffentlichte Fassung. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben, behördlicher Entscheidungen oder einer Aktualisierung der maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen erforderlich werden.

Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Gültig ab 01.01.2027)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

Preisbestandteile

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Stromverteilernetzes gelten nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Vorgaben folgende Preisbestandteile:

1. Netzentgelt

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Reduzierte Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Individuelle Netzentgelte und sonstige Entgelte nach § 19 StromNEV
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV

2. Konzessionsabgabe sowie gesetzliche Umlagen und Abgaben

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung
- Offshore-Netzumlage

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Soweit die Bielefelder Netz GmbH den Messstellenbetrieb durchführt, fallen gesonderte Entgelte für den Messstellenbetrieb einschließlich der jeweils geschuldeten Mess- und Datenbereitstellungsleistungen an. Soweit gesetzliche Preisobergrenzen nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten, sind diese maßgeblich.

4. Entgelte für sonstige Dienstleistungen

Für gesondert veranlasste Leistungen werden weitere Entgelte erhoben, insbesondere für:

- zusätzliche Ablesungen,
- Unterbrechung der Anschlussnutzung,
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung,
- sonstige im Preisblatt ausdrücklich aufgeführte Dienstleistungen.

5. Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise gekennzeichnet sind. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 19%) hinzuge-rechnet, soweit die jeweilige Leistung umsatzsteuerpflichtig ist.

Art und Höhe der anfallenden Preisbestandteile richten sich nach dem jeweiligen Anwendungsfall und den hierfür geltenden Vorgaben

Preisblätter

Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur

Netzkunden mit Lastgangzählung

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	6,24	5,07	123,66	0,37
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,41	5,51	129,23	0,64
Mittelspannungsnetz	12,85	6,38	138,66	1,35
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,73	6,53	142,32	1,43
Niederspannungsnetz	16,63	7,44	113,74	3,56

Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz

Art der Entnahmestelle	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	70,00	6,22
Entnahmestelle Speicherheizung ^{1) 2)}	70,00	3,44
Entnahmestelle Wärmepumpe ¹⁾	70,00	5,10
Entnahmestelle Elektromobilität ¹⁾	70,00	5,10

1) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Auf Wunsch des Netznutzers kann je nach Anschlussstation ab 01.01.2024 gem. § 14a EnWG in das neue Regime gewechselt und zwischen dem Modul 1 und 2 (siehe Preisblatt 3) gewählt werden.

2) Gilt für die im NT-Zeitraum gemessene Arbeitsmenge. Alle übrigen Arbeitsmengen werden mit dem Arbeitspreis für die „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“ berechnet.

Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	20,61	0,37
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	21,54	0,64
Mittelspannungsnetz	23,11	1,35
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	23,72	1,43
Niederspannungsnetz	18,96	3,56

Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Dieses Preisblatt gilt für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (Az. BK6-22-300 und BK8-22-010-A).

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird im Rahmen der Netznutzungsabrechnung vom Netzbetreiber berücksichtigt. Soweit keine wirksame Auswahl eines anderen zulässigen Moduls vorliegt, ist Modul 1 anzuwenden.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die dem Anwendungsbereich der Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A in der jeweils geltenden Fassung unterfallen. Dies umfasst insbesondere ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen sowie Bestandsanlagen, die an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen sind und wirksam in das neue Regelungsregime überführt wurden. Die Auswahlmöglichkeit nach Satz 1 steht ausschließlich Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Lastgangmessung offen.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Das Modul 3 steht Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit intelligentem Messsystem, ohne registrierende Leistungsmessung und einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 wurde auf einzelne Quartale beschränkt, wird aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
Netzkunden mit Lastgangzählung	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	14,73	6,53	142,32	1,43	-113,88
Niederspannung	16,63	7,44	113,74	3,56	-113,88
Netzkunden ohne Lastgangzählung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]		
Niederspannung	70,00	6,22	-113,88		

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Dieses Modul kann ausschließlich bei über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseirichtungen oder Netzanschlüssen ohne Lastgangmessung gewählt werden.

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Niederspannung	2,49

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
Anwendung im Jahr 2027	Ja	Nein	Nein	Ja

Arbeitspreis der 3 Tarifstufen:

Tarifstufen	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Uhrzeiten
Standardtarif	6,22	00:00 – 00:45 05:30 – 16:45 19:45 – 00:00
Hochtarif	9,02	16:45 – 19:45
Niedertarif	1,08	00:45 – 05:30

Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen

Preisblatt 4a Konzessionsabgabe

Bei der Entnahme von	Entgelt [Cent/kWh]
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ¹⁾	1,32
Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner ²⁾	1,99
Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

1) Konzessionsgebiet Werther 2) Konzessionsgebiet Bielefeld

Preisblatt 4b Umlagen (insbes. KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage)

Informationen zu den aktuell gültigen Umlagen sowie weitere Ausführungen finden Sie unter <https://www.netztransparenz.de>

Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh
Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh

Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung ¹⁾	Entgelte [€/a]
Drehstromzähler	12,00
EDL 21-Zähler	12,00
Schaltgerät	20,36
Wandlersatz	38,70
Maximumzähler	60,00
Festnetz-Modem	38,00
Funk-Modem (z.B. GSM) ²⁾	80,00
Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung ³⁾	Entgelte [€/a]
Hochspannung	915,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	455,00
Mittelspannung	455,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	396,30
Niederspannung	396,30
Funk-Modem (z.B. GSM) ²⁾	80,00
Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz	
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	339,00
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,70
Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)	
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	38,00

1) Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten eine rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

2) Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss – analoger oder digitaler Telekommunikationsanschluss - an der Messleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltpflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

3) Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.

Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelt [€/Vorgang]
Extraablesung	25,00
Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	85,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	85,00
Erfolglose Unterbrechung	85,00

Preisblatt 8 Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Abschluss, Anzeige und Abwicklung der Vereinbarung richten sich nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie den hierzu geltenden Festlegungen und Verfahrensvorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Kunde die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bielefelder Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Netznutzungsvertrages erbringt, kann - abweichend vom Kunden – der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 StromNEV nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW]
Hochspannungsnetz	123,66
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	129,23
Mittelspannungsnetz	138,66
Umspannung Mittel-/Niederspannung	142,32
Niederspannungsnetz	113,74

Preisblatt 9 Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) dient der teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dem Hausanschluss vorgelagerten Netzanlagen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Baukostenzuschüssen in Niederspannung ist die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), in den Netzebenen oberhalb der Niederspannung erfolgt Ermittlung und Erhebung von BKZ nach den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Grundsätzen, soweit diese auf den jeweiligen Anschlussfall anwendbar sind. Der BKZ ist in seiner Funktion von den Netzanschlusskosten zu unterscheiden; diese beziehen sich nicht auf das vorgelagerte Netz, sondern auf die individuelle Anbindung einer Kundenanlage an diese Netze. Die Netzanschlusskosten werden folglich ergänzend zum BKZ erhoben. Die aus der Erhebung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskosten resultierenden Erträge müssen bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte kostenmindernd berücksichtigt werden und senken die von der Bundesnetzagentur geprüften und genehmigten Netznutzungsentgelte.

Baukostenzuschuss nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur

Die Bielefelder Netz GmbH hat die Baukostenzuschüsse an die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Regelungen (Positionspapier vom 20.11.2024) ermittelt und stellt sie bei erstmaliger Erstellung eines Anschlusses oder bei Leistungserhöhungen in Rechnung. Das Positionspapier der Bundesnetzagentur kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

[Positionspapier der Bundesnetzagentur](#)

Der sich für die Spannungsebenen ergebende Baukostenzuschuss ist im Folgenden veröffentlicht. Grundsätzlich richtet sich der Baukostenzuschuss jeweils nach der Netzebene, an die der Anschluss der Kundenanlage erfolgt.

$$\text{BKZ} = \text{arithmetisches Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

Der Baukostenzuschuss auf Basis der Jahre 2023 - 2027 für den Anschluss an die Netze der Bielefelder Netz GmbH:

Baukostenzuschuss in Netzebene	[€/kW] (netto)
Hochspannung	137,96
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	141,50
Mittelspannung	141,71
Umspannung Mittel-/Niederspannung	146,57
Niederspannung	Gesondertes Preisblatt